



Gemeinde Deutsch Goritz

Deutsch Goritz 16/1, A-8483 Deutsch Goritz

Tel.: 03474/7050, Fax: 03474/7050-6, eMail: gde@deutsch-goritz.gv.at, Homepage: <http://www.deutsch-goritz.gv.at>

Öffentliche Kundmachung

über die KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Deutsch Goritz

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutsch Goritz hat in seiner Sitzung vom 22.11.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Deutsch Goritz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,26

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.662.762,32, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.368.040,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.294.722,32 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 62.973,00 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird mit 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

1.1.) Bereitstellungsgebühren:

1.1.1 Grundgebühr je Anschluss/Jahr € 289,09

2.2.1 Benutzungsgebühren:

Als jährliche Benutzungsgebühr wird die Bruttogeschossfläche x Anzahl der Geschoße verrechnet und diese mit € 0,65 pro m² (Jahresgebühr) festgesetzt. Bei Kellerflächen sind nur die tatsächlichen Flächen und davon 50 % zur Berechnung heranzuziehen. Bei Dachgeschossflächen sind nur für Wohnzwecke dienende Flächen zur Berechnung und davon 50% heranzuziehen.

2.2.2) Benutzungsgebühr:

Die jährliche Benutzungsgebühr ermittelt sich aus den Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede im angeschlossenen Objekt gemeldete (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) aufhaltende Person als ein EGW angesehen wird. Der jährliche Einwohnergleichwert wird mit € 50,45 festgesetzt (Jahresgebühr). Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnergleichwertes in Ansatz gebracht:

- Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden mit 0,50 EGW berechnet.
- Personen mit Nebenwohnsitz werden mit 0,50 EGW berechnet

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnergleichwertes in Ansatz gebracht:

Cafe, Gasthäuser, Buschenschank	5 Sitzplätze	1 EGW
Säle (nicht dauernd genutzt) Terrassen etc.	15 Sitzplätze	1 EGW
Buschenschank kein Jahresbetrieb	8 Sitzplätze	1 EGW
Säle (nicht dauernd genutzt) Terrassen etc.	24 Sitzplätze	1 EGW
Gemeindezentrum		40 EGW
Feuerwehr-Rüsthäuser		2 EGW
Sportverein		5 EGW
Kfz-Waschplatz je Waschplatz		3 EGW
Wasserabfüllbetrieb		50 EGW
Kinderkrippe Weixelbaum		2 EGW
Direktvermarktung-Fleisch		2 EGW

Direktvermarktung-Sonstige		1 EGW
Sonstige anschlusspflichtige Gebäude		2 EGW
Nachtclubs		10 EGW
Bei allen gewerblichen, industriellen und öffentlichen Betrieben pro	4 haushaltsfremde DienstnehmerInnen bzw. Beschäftigte	1 EGW
NMS Deutsch Goritz		10 EGW
VS Ratschendorf und Kindergarten D.Goritz		8 EGW

Nach Ermittlung der Gesamt-EGW je Wohn- bzw. Betriebsgebäude werden diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

2.3.) Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte (zBsp. Ferienwohnungen):

Als Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte wird die in § 4 1.1.1 genannte Grundgebühr sowie die in § 4 2.2.1 festgesetzte Benützungsg Gebühr zur Berechnung herangezogen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinde Deutsch Goritz vom 16.12.2010 zuletzt geändert laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2012 und der ursprünglichen Gemeinde Ratschendorf vom 17.12.2012 zuletzt geändert laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2014 außer Kraft.

Deutsch Goritz, am 22.11.2017

Angeschlagen am: 23.11.2017

Abgenommen am: 27.12.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

.....
(Heinrich Tomschitz)